

Abs. Christoph Zitzmann

Nürnberg

Einschreiben/Rückschein

Albis Leasing AG
Vorstand
Ifflandstraße 4
22087 Hamburg

06. Juni 2018

vorab per Telefax: 040/ 808 100 179

**Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG
zur Hauptversammlung am 11. Juli 2018**

Sehr geehrte Herren,

wie sich aus der beigefügten Bescheinigung der vom 04.06.2018 ergibt, bin ich seit mehr als 90 Tagen mit mehr als 500.000 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien (ISIN DE0006569403 // WKN 656940) im rechnerischen Nennbetrag von mehr als 500.000,- Euro Aktionär der Albis Leasing AG, Hamburg (Anlage). Wie sich aus der beigefügten Bestätigung weiter ergibt werden Bestandsveränderungen bis zum 11. Juli 2018 direkt durch die bestätigende Bank an den Vorstand und im Falle der gerichtlichen Durchsetzung dem zuständigen Gericht bekannt gegeben.

Ich beantrage gemäß § 122 Abs. 2 AktG, auf die Tagesordnung der von Ihnen auf den 11. Juli 2018 einberufenen Hauptversammlung folgende

ergänzende Tagesordnungspunkte

zu setzen:

1. Abwahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Rolf Aschermann (Vorsitzender) soll gemäß § 103 Abs. 1 AktG abgewählt werden. Insoweit unterbreite ich der Hauptversammlung folgenden Beschlussvorschlag:

„Das durch die Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied Dr. Rolf Aschermann (Vorsitzender) wird mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung als Aufsichtsrat abberufen.“

Begründung:

Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 103 Abs. 1 AktG bedarf weder der Begründung noch eines wichtigen Grundes.

Für den Antragsteller jedenfalls ist entscheidend, dass sich in jüngster Zeit zunehmend der Eindruck verdichtet und verifiziert hat, dass Herr Dr. Aschermann durch eine von dem Aktionär Bernd Günther repräsentierte Aktionärsgruppe geleitet und beeinflusst wird, so dass Entscheidungen getroffen wurden, die nicht in erster Linie dem Gesellschaftsinteresse dienen, denen der Aufsichtsrat aber ausschließlich verpflichtet ist.

2. Unter der aufschiebenden Bedingung der Abwahl von Herrn Dr. Rolf Aschermann gemäß vorstehend Ziffer 1. wird vorgeschlagen,

Herrn Wolfgang Wittmann, Rechtsanwalt, 90610 Winkelhaid

für das ausgeschiedene Mitglied Dr. Rolf Aschermann in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Wittmann ist Inhaber der Kanzlei ADWUS Rechtsanwälte, Nürnberg und seit über 15 Jahren praktizierender wirtschaftsrechtlich orientierter Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt des Bank- und Kapitalmarktrechts. Er ist noch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Dubai Oasis Capital AG i. L., München. Dieses Amt erlischt allerdings in Kürze, da die Gesellschaft bereits ihre Liquidation angemeldet hat. Weitere Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien bestehen nicht. Es besteht auch Unabhängigkeit im Sinne der Ziffer 5.4.1 Abs. 5 des Deutschen Corporate Governance Codex.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 6. Fall, Abs. 4, 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 9 Abs. 1 der Satzung aus vier von den Aktionären zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Für Herrn Wittmann füge ich in der weiteren **Anlage** seinen beruflichen Werdegang sowie seine Versicherung gemäß §§ 100, 105 Aktiengesetz bei. Darüber hinaus teile ich mit, dass mir Herr Wittmann versichert hat, dass er den für diesen Aufsichtsratsposten notwendigen Zeitaufwand in die Übernahme des Mandates aufbringen kann.

3. Das bestehende genehmigte Kapital (§ 5 Abs. 3 der Satzung) wird aufgehoben und durch ein entsprechendes aktualisiertes genehmigtes Kapital, bei dem die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, auf zwei Fälle beschränkt wird. Dementsprechend wird beantragt, § 5 Abs. 3 der Satzung aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juli 2023 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 9.000.000,00 zu erhöhen. Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden,

(a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

(b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.“

Begründung:

Mit der Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, dass allerdings das Recht, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, nur auf zwei Fälle beschränkt, nämlich für Spitzenbeträge sowie für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstiger Vermögensgegenstände.

Ansonsten bleibt das genehmigte Kapital – ausgenommen Laufzeit und Höhe – unverändert.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Verwässerungsschutz der Aktionäre Vorrang genießt und nur auf zwei für die Gesellschaft relevante Zwecke beschränkt wird.

Der Vorstand hat der Hauptversammlung vom 26. Juni 2015 bei der Schaffung des nunmehr aufzuhebenden genehmigten Kapitals einen Bericht nach §§ 202, 203 i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG erstattet und die Schaffung des genehmigten Kapitals und die beiden vorgenannten Ausschlussgegenstände u. a. wie folgt begründet:

„Durch die vorgeschlagene Ermächtigung soll gewährleistet werden, dass die Gesellschaft auch weiterhin über flexible Handlungsmöglichkeiten verfügt, um im Interesse der Aktionäre die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anpassen zu können. Daneben soll der Vorstand in der Lage versetzt werden, ganz oder teilweise ohne Inanspruchnahme von Barmitteln insbesondere Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien erwerben zu können.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht, das auch dergestalt als mittelbares Bezugsrecht eingeräumt werden kann, dass die Aktien einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zu Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Es wird jedoch vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden,

- (a) *um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre anzunehmen.*

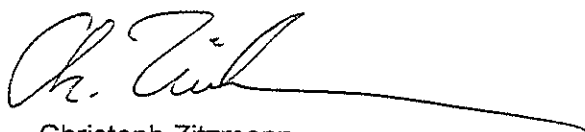
Diese Ermächtigung eröffnet die Möglichkeit, bei der Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge können entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur Gesamtkapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung.

- (b) *bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen.*

Durch diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, in geeigneten Fällen Sacheinlagen, insbesondere Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen oder andere mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft wird damit ein Instrument anhand gegeben, sich bietende Akquisitionsmöglichkeiten mit flexiblen und liquiditätsschonenden Finanzierungsinstrumenten und ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte zu realisieren. Die Möglichkeit, rasch auf entsprechende Angebote oder sich bietende Gelegenheiten reagieren zu können, dient dabei insbesondere auch dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals zu diesem Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Daher soll der Vorstand entsprechend ermächtigt werden.“

Der Antragsteller schließt sich dieser Begründung des Vorstands für den Bezugsrechtsauschluss an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Zitzmann', followed by a long horizontal line extending to the right.

Christoph Zitzmann